

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.326.750

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2071/J-NR/2020

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 26.05.2020 unter der **Nr. 2071/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ausgestaltung der Förderschienen des Corona-Familienhärteausgleichs** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Warum wurden zwei verschiedenen Förderschienen im Corona-Familienhärteausgleich geschaffen?*
- *Warum erhalten Familien, die vor dem 28.2. Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung bezogen haben, weniger als Familien, die nach dem 28.2. Arbeitslosengeld bezogen haben oder in Kurzarbeit gemeldet sind?*

Vorrangiges Ziel ist es, dass alle, die Unterstützung brauchen, diese auch bekommen. Dabei sollen mit dem Familienhärtefonds jene Menschen unterstützt werden, die bedingt durch die Krise unverschuldet arbeitslos geworden sind und dadurch finanzielle Einbußen zu tragen haben.

Zusätzlich wurde mit dem Familienkrisenfonds eine Möglichkeit geschaffen, um Eltern, die im Zeitraum vor dem 28. Februar 2020 arbeitslos gem. § 12 AIVG geworden sind und zum Stichtag 28. Februar 2020 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, bei der Bewältigung von Mehraufwendungen aufgrund der Pandemiefolgen zu unterstützen.

Zur Frage 3

- *Wann wird die Richtlinie für die zweite Förderschiene im Corona-Familienhärteausgleich für Familien, die vor dem 28.2. Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung bezogen haben, veröffentlicht?*

Die Richtlinien für den Familienkrisenfonds wurden am 23. Juni 2020 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen.

Zur Frage 4

- *Wurde eine Einigung mit den Ländern erzielt, um den Abzug der Einkünfte aus dem Corona-Familienhärteausgleich von der Höhe der Sozialhilfe zu verhindern?*
 - *Wenn ja, wann wurde diese Einigung erzielt?*
 - *Wenn nein, wurden Gespräche mit den Ländern geführt und wann rechnen sie mit einer Einigung?*

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Richtlinien zur Verwendung der verbleibenden Mittel aus dem Familienhärteausgleich und einer entsprechenden Verpflichtung der Länder wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen.

Zur Frage 5

- *Wie werden "verbleibende Mittel" aus dem Familienhärtefonds für Familien, die Mindestsicherung beziehen, bestimmt? Wann und in welcher Form erfolgt eine Information darüber, wie hoch die verbleibenden Mittel sind und ab wann sie beantragt werden können?*

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Richtlinien zur Verwendung der verbleibenden Mittel aus dem Familienhärteausgleich wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen. Dieser hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend per Richtlinie näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen diese Bundesmittel eingesetzt werden können.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Warum gibt es die Informationen (Antragsformular, Infoblatt und FAQs auf der Website des BMfAFJ) zum Corona-Familienhärteausgleich nur in deutscher Sprache?*
- *Ist geplant, diese Informationen auch in anderen Sprachen zu veröffentlichen?*
 - *Wenn ja, wann werden diese Informationen veröffentlicht?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Erfahrungswerte zeigen, dass die Zurverfügungstellung der Informationen in deutscher Sprache ausreichend ist. Derzeit ist nicht geplant, die Informationen zum Corona-Familienhärtefonds in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Zur Frage 8

- *Wieviele Anträge wurden bisher für Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich gestellt?*

Mit Stichtag 14. Juli 2020 wurden insgesamt rund 65.000 Anträge eingebracht. Davon waren 25.622 Anträge unvollständig.

Zur Frage 9

- *Wieviele Anträge wurden bisher positiv behandelt?*

Mit Stichtag 14. Juli 2020 wurden insgesamt 20.600 Anträge positiv entschieden.

Zur Frage 10

- *Wieviele Anträge wurden bisher abgelehnt (Aufschlüsselung nach Ablehnungsgrund)?*

Mit Stichtag 14. Juli 2020 wurden insgesamt 7.969 Anträge negativ entschieden. Eine statistische Auswertung nach Ablehnungsgrund liegt nicht vor. Gründe für die Ablehnung sind im Wesentlichen:

- Zum Stichtag 28.02.2020 wurde nicht für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen.
- Die in den Richtlinien festgelegte Grenze für das Nettofamilieneinkommen wurde überschritten.
- Es liegt keine Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise vor.

Zur Frage 11

- *Wurden die Antragstellerinnen über die Gründe der Ablehnung verständigt?*

Die Antragstellenden werden grundsätzlich über den Grund der Ablehnung verständigt.

Zur Frage 12

- *Wird es eine Unterstützung für geringfügig Beschäftigte geben, die aufgrund der Corona-Krise ihre Anstellung verloren haben?*

Derzeit ist keine finanzielle Unterstützung für geringfügig Beschäftigte geplant.

Zur Frage 13

- *Welche Unterstützung gibt es für Familien, bei denen der nicht im Haushalt lebende unterhaltspflichtige Elternteil von einem krisenbedingtem Einkommensverlust (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit) betroffen ist?*

Die mit Stand der Veröffentlichung, d.h. 15. April 2020, geltenden Richtlinien sehen vor, dass eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds nur an Eltern oder Elternteile, die im gemeinsamen Haushalt mit den Kindern leben, gewährt werden kann.

Zur Frage 14

- *Welche Unterstützung gibt es für Personen, die Hürde für den Bezug von Arbeitslosengeld (zB weil sie zu jung sind) nicht erreichen?*

Personen, die noch keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung haben, können eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten, wenn ein Bescheid des Arbeitsmarktservice vorgelegt wird, mit dem belegt wird, dass aufgrund des zu kurzen Zeitraums des Beschäftigungsverhältnisses noch keine Anwartschaft auf den Bezug von Arbeitslosengeld gegeben ist.

Zur Frage 15

- *Welche Unterstützung ist für Unternehmerinnen geplant, die keine Förderungen vom Corona-Härtefonds erhalten und somit auch keinen Anspruch am Corona-Familienhärteausgleich haben?*

Die mit Stand der Veröffentlichung, d.h. 15. April 2020, geltenden Richtlinien sehen bei selbstständig Erwerbstätigen vor, dass die Person zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt. Derzeit sind keine Unterstützungen für Unternehmerinnen und Unternehmer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, geplant.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

